

Der Rheinbund. Dieses lose Staatengefüge nannte sich also deutsches Reich. Aber jedes Gebiet behauptete sorgfältig seine Rechte. Jede geistliche oder weltliche Regierung, jede fürstliche, ritterliche oder städtische, schloß ihr Ländchen gegen das andere durch Grenzwachen und Grenzpfähle ab. Jede hatte Gericht, Verwaltung, Münze, Maß, Gewicht, Militär usw. besonders. Alle Untertanen hießen „Inländer“, alle übrigen Deutschen „Ausländer“. An eine Zusammengehörigkeit des großen deutschen Volkes dachten wenige mehr.

Nur in Westdeutschland fand auf kurze Zeit ein engerer Zusammenschluß statt. Der Kurfürst von Mainz und viele westdeutsche Fürsten fürchteten, daß der neue Kaiser sich wieder mit Spanien verbinden und den Westfälischen Frieden aufheben würde. Sie schlossen deshalb den sogenannten Rheinbund und nahmen den König von Frankreich als Beschützer an. Schweden und allmählich auch eine Anzahl norddeutscher Fürsten traten dem Bunde bei.

2. Die inneren Zustände des Reiches.

Das Rechtswesen. Die Gerichtsbarkeit war ganz an die Landesherren übergegangen. Der Landesherr errichtete an seinem Hofe ein sogenanntes Hof- oder Appellationsgericht als sein oberstes Gericht. Unter diesem stand in größeren Städten das Landgericht, in kleineren das Amtsgericht. Die Städte selbst, mitunter auch die großen Flecken hatten ihr eigenes Stadtgericht behalten, dessen Todesurteilssprüche aber der Landesherr bestätigten mußte. Über den landesherrlichen Gerichten stand das Reichskammergericht, als letzte entscheidende Gerichtsbehörde. Die leibeigenen Bauern standen unter der Gerichtsbarkeit der Gutsherren.

Als Recht galt zum Teil noch das alte deutsche Recht, das sich aber sehr zerplittert hatte. Fast jedes Gebiet besaß abweichende Rechtsgebräuche: Da verfiel man seit der Reformationszeit darauf, das geschriebene römische Recht als „gemeines“, d. h. allgemeines Recht einzuführen. Damit aber das alte deutsche Recht nicht vergessen würde, fing man an es aufzuschreiben. So sind die Gesetzbücher entstanden.

Der Richterstand wurde durch diese Rechtsumwandlungen ein ganz anderer. Das römische bürgerliche Recht konnten nur Leute ausüben, die lateinisch verstanden. An die Stelle der Richter aus dem Volke traten also Rechtsgelehrte. Da nun das Volk weder diese Richter, noch das römische Recht verstand, so war der Kläger wie der Beklagte gezwungen, einen gelehrten Vertreter, den Anwalt (Advokat) zu nehmen.

Die Strafen waren namentlich für Verbrechen sehr hart. Als Strafgesetzbuch galt die „Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“, kurzweg „Carolina“ genannt. Am schrecklichsten war die Einführung der gerichtlichen Tortur oder Folter. Man betrachtete nämlich jeden Verbrecher und auch denjenigen, welchen man für einen solchen hielt, als einen böshafsten und verstockten Menschen, aus dem man durch Qualen, die man seinem Körper zufügte, immer neue Geständnisse erzwingen könne und müsse. Für geringere Vergehen waren die Strafen mitunter lächerlich. Sehr beliebt war das Ausstellen an dem Pranger oder im Halseisen, das Tragen der Fidel, des spani-